



Achtung: Dimensionsänderungen bei verschiedenen Plattenwerkstoffen

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0
Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de
Internet: www.staudigel.de

Holz ist ein Naturprodukt und kann Toleranzen hinsichtlich Farbe und Dimension aufweisen. Werkstoffe aus Holz nehmen Feuchtigkeit aus der Luft auf und geben Feuchtigkeit ab. Besonders anfällig sind Akustikplatten, da die Materialoberfläche durch Bohrungen und Schlitzte stark vergrößert wurde. Deshalb ist es notwendig, das von uns gelieferte Material ausreichend zu akklimatisieren (min. 7 Tage im Raumklima).

Dimensionsänderungen nach Werksangabe bei MDF-Platten B2

Dimensionsstabilität	Länge/Breite	0,5 %
Luftfeuchte 35 – 85 %	Dicke	7,0 %
Feuchtigkeitsbereich bei Anlieferung	zwischen	5,0 u. 9,0 %

Dimensionsänderung nach Werksangabe bei MDF-Platten B1 (schwerentflammbar)

Dimensionsstabilität	Länge/Breite	0,5 %
Luftfeuchte 35 – 85 %	Dicke	7,0 %
Feuchtigkeitsbereich bei Anlieferung	zwischen	5,0 u. 9,0 %

Dimensionänderungen nach Werksangaben bei Sasmox A2-Platten (nicht brennbar)

Dimensionsstabilität	Länge/Breite	0,2 %
Luftfeuchte 35 – 85 %	Dicke	0,2 %
Feuchtigkeitsbereich bei Anlieferung	zwischen	2,0 u. 3,0 %

Besonderer Hinweis:

Geschlitzte Akustikplatten mit grobporigen Furnieroberflächen (z.B. Esche, Eiche) neigen an den Nutkanten aufgrund der groben Poren zur Splitterbildung.



STAUDIGEL
Möbelerieenteile

Staudigel Möbelerieenteile · Benzstraße 8 · D-97209 Veitshöchheim

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0
Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de
Internet: www.staudigel.de

Holz ist ein Naturprodukt und kann Toleranzen hinsichtlich Farbe und Dimension aufweisen. Holzwerkstoffprodukte sind ausschliesslich für den Einbau und Lagerung in Räumen mit einer Luftfeuchte zwischen 35% und 55% sowie Temperaturen nicht unter 18° Celsius geeignet. Die Produkte müssen mindestens 7 Tage vor der Montage bauseits in diesem Klima gelagert werden.

Bei Nichteinhaltung des Raumklimas, Schäden infolge von Abnutzung, Missbrauch sowie falsche Handhabung, Montage oder Lagerung verfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Massgebend sind die Toleranzen gemäss Positionsbeschreibung sowie die Normen DIN 68 750 / 68 754.

Bei MDF Platten werden handelsübliche Platten verwendet. Diese sind materialspezifischen Dimensionsänderungen unterworfen, gemäß Norm EN 318. Diese betragen nach Werksangabe bei einer relativen Luftfeuchte von 35 - 85 %:

Länge/Breite 0,5 %

(Dies entspricht bei einer 2500 mm langen Platte 12,5 mm!)

Dicke 7,0 %

(Dies entspricht bei einer 10 mm starken Platte 0,7 mm!)

Die Feuchtigkeit der Platten liegt bei Anlieferung zwischen 4,0 und 9,0 %. Diese angegebenen technischen Werte sind Laborwerte, ohne Berücksichtigung der baulichen Verhältnisse.

Insbesondere bei Akustikplatten sind diese Toleranzen besonders zu beachten, da die Platten durch die Akustikbohrungen und –Schlitze eine wesentlich grössere offene Fläche aufweisen, als dies glatte Holzwerkstoffe haben.

Wichtiger Einbauhinweis:

Die gelieferten Wand- und Deckenpaneelen dürfen nur eingebaut werden, wenn:

- **Die entsprechenden Wände im Objekt restlos getrocknet sind**
- **Für eine ausreichende Hinterlüftung der Paneele gesorgt ist**
- **Die Unterkonstruktion eine Befestigung im Abstand von ca.600mm Gewährleistet**
- **Unterkonstruktion und Dehnungsfugen dem Schwind- und Quellverhalten Der Werkstoffe angepasst sind**

Empfehlung: Bei 2000 mm Plattenlänge mind. 5 mm Fuge!

Werden die Paneelen ohne Beachtung o.g. Punkte montiert, muss mit Verzugsmängels und evtl. Schäden gerechnet werden.

Dafür übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung!

Staudigel GmbH
Geschäftsführer:
Ursula Staudigel, Martin Hepp

Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken Würzburg
[BLZ 790 500 00] Konto-Nr. 43 458 587
IBAN: DE15 7905 0000 0043 4585 87
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Sitz der Gesellschaft
97209 Veitshöchheim
Reg.-Gericht Würzburg HRB 7657

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindliche fortgelten.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Staudigel Möbelerienteile · Benzstraße 8 · D-97209 Veitshöchheim

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0

Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de

Internet: www.staudigel.de

- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Skontovereinbarung ist die Rechnung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Fälligkeit berechnet. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weitere Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- (5) Der Auftraggeber kann den Vertrag nur mit Zustimmung des Verkäufers kündigen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich etwa ersparter Aufwendungen, mindestens jedoch 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder Leistung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streits, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu

Staudigel Möbelserienteile · Benzstraße 8 · D-97209 Veitshöchheim

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0
Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de
Internet: www.staudigel.de

vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- (6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten [0,25] % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten aus §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier die Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Staudigel Möbelserienteile · Benzstraße 8 · D-97209 Veitshöchheim

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0
Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de
Internet: www.staudigel.de

- (2) Sofern die Ware zwecks Weiterverarbeitung vom Verkäufer direkt an einen Dritten geliefert oder die Ware von einem solchen beim Verkäufer abgeholt wird, trifft auch insoweit den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflicht.
- (3) Soweit ein Mangel der Leistung oder Lieferung vorliegt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung oder Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, so ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (10) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Lieferung oder Leistung.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

Staudigel Möbelserienteile · Benzstraße 8 · D-97209 Veitshöchheim

Benzstraße 8/Oberdürrbacher Str.
D-97209 Veitshöchheim

Telefon +49 (0)931/9 70 54-0
Telefax +49 (0)931/9 70 54-54

E-Mail: info@staudigel.de
Internet: www.staudigel.de

- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum des Verkäufers.
- (2) Der Auftraggeber darf die Ware im Rahmen seines ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und/oder verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Vermischung und/oder Verarbeitung wirksam und erstreckt sich dann anteilmäßig auf die neu entstandene Sache. Bei Veräußerung gilt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen derjenige Teil der gesamten Forderung des Kunden an seine Abnehmer unter Vorrang vor dem Rest als abgetreten, welcher dem Weiterverkaufswert der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entspricht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Würzburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

Staudigel GmbH, Veitshöchheim, Stand Oktober 2013